



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. September 2016

40. Jahrgang / Nr. 31

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

137. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Bederkesa - Alfstedt, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

138. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Achte Änderung- vom 23. August 2016

139. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 52 „Westersoder Schulstraße“ -Erste Änderung- vom 23. August 2016

140. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

141. Haushaltssatzung der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. September 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

137.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Bederkesa - Alfstedt, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Die Firma Windpark Infrastruktur Kührstedt-Alfstedt GmbH & Co. KG, Dorfstr. 43, 27624 Geestland, hat mit Schreiben vom 25. Mai 2016 die Erteilung Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs „Siemens SWT-3.2-113“ mit einer Leistung von jeweils 3,2 MW nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Die fünf Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 115,00 m, einen Rotordurchmesser von 113,00 m bei einer Gesamthöhe von 171,50 m. Die Errichtung und der Betrieb sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Bederkesa, Flur 26, Flurstück 4,
- „WEA 2“ – Gemarkung Bederkesa, Flur 26, Flurstück 47,
- „WEA 3“ – Gemarkung Bederkesa, Flur 27, Flurstück 5,
- „WEA 4“ – Gemarkung Bederkesa, Flur 27, Flurstück 33,
- „WEA 13“ – Gemarkung Bederkesa, Flur 21, Flurstücke 12 und 13.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind darüber hinaus folgende Maßnahmen geplant:

- 5 Kranstellflächen,
- Wegebau,
- Kabellegung,
- Kompensationsflächen.

Mit dem Betrieb der Windenergieanlagen soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen bedarf nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach lfd. Nr. 8.1 der Anlage 1 zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten -ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist der Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 3a, 3c Satz 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Genehmigungsverfahren ist daher unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das geplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit öffentlich ausgelegt.

Dies sind:

- Antrag nach § 4 BImSchG der Windpark Infrastruktur Kührstedt-Alfstedt GmbH & Co KG
- Antrag auf sofortige Vollziehung der Windpark Infrastruktur Kührstedt-Alfstedt GmbH & Co KG
- Kurzbeschreibung des Bauvorhabens
- Bauantrag der Windpark Infrastruktur Kührstedt-Alfstedt GmbH & Co KG
- Projektbeschreibung
- allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Transportaufkommen
- Topografische Karte M 1 : 25.000
- Amtliche Karte M 1 : 5.000
- Kabelplanung M 1 : 5.000
- Hinweisschilder Eisabwurf M 1 : 5000
- Übersichtsplan AGM-Flächen
- Grenzabstandsrechnung WEA

- Zeichnung der Windenergieanlage
- Farbgebung und Reflektion
- Beschreibung Transformator
- Verpflichtungserklärung über den Abbau der Windenergieanlagen nach Betriebseinstellung
- Kurzbeschreibung des Bauvorhabens
- Beschreibung des erforderlichen Wegebaues
- Spezifikationen für Transport, Transportwege, sonstige Zuwegung u. Kranstellflächen
- Wegebestandsplan M 1 : 5.000
- Wegebauplan M 1 : 4.000
- Wegequerschnitte A - E M 1 : 75
- Wegequerschnitte A - E M 1 : 75
- Wegequerschnitte A - E M 1 : 75
- Übersichtsplan Baumbestand
- Übersichtsplan Baumbestand
- Übersichtsplan Baumbestand
- Übersichtsplan Baumbestand
- Übersichtsplan Baumbestand
- Übersichtsplan Baumbestand
- Übersichtsplan dauerhafter und temp. Wegebau M 1 : 4.000
- Darstellung der Wege zu Kompensationsflächen
- Darstellung Erdreichverbringung
- Lageplan temp. Baustelleneinrichtungen
- Liste der Chemikalien in der WEA
- Wassergefährdende Stoffe
- Sicherheitsdatenblätter
- Abfallkonzept und Zertifikate
- Hydraulikölwechsel
- Abmessungen Gondel
- technische Beschreibung
- technische Daten
- Übersicht Gondel
- Rotorblatt 1:200
- Rotorblattabmessungen
- Klimatische Auslegung
- Korrosionsschutz
- Elektrische Spezifikation
- Fundamentdarstellung
- Maßnahmen bei Eisansatz
- gutachterl. Stellungnahme zum Risiko Eisansatz
- Vereisungssysteme Siemens
- bedarfsgerechte Befuerung
- Gefahrenbefuerung Tag/Nacht
- Anlagenkennzeichnung
- Emissionsverursachende Betriebsvorgänge
- Arbeitsschutz
- Brandschutz
- Blitzschutz
- Sicherheitsstrategie
- Beleuchtung, Steckdosen, Lift und Leiter
- Rotordrehzahl in unterschiedlichen Betriebsmodi
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Fluchtplan Gondel
- Schalltechnisches Gutachten
- Aussagen Infrasschall
- Schattenwurfgutachten u. Abschaltkonzept
- Schattenwurfmodul
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Avifaunistisches Gutachten und Karten
- Brutvogelgutachten mit Anlagen
- Gastvogeluntersuchung und Anlagen
- ergänzendes avifaunistisches Gutachten
- Raumnutzungsanalyse zum Seeadler u. Zwischenbericht
- Fledermausgutachten nebst Anlagen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- landschaftspflegerischer Begleitplan und Karten

- wasserrechtliche Antragsunterlagen nebst div. Karten
- Geotechnischer Bericht mit Anlagen
- Typenprüfung - Gutachterliche Stellungnahmen mit Anlagen
- Turbulenzgutachten

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV vom 30. September 2016 bis einschließlich 31. Oktober 2016 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent – Lübeck - Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Stadt Geestland, Rathaus II, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie am ersten Samstag im Monat von 08:00 bis 12:30 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG am 30. September 2016 und endet mit Ablauf des 14. November 2106 schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden sämtliche form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 21. November 2016, ab 10:00 Uhr, im Raum 1 „Sitzungssaal“ des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven erörtert. Sollte die Erörterung am 21. November 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, sowie dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

Cuxhaven, den 22. September 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
 In Vertretung
 Jochimsen
 Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

138.

SATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Achte Änderung- vom 23. August 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Achte Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 24. August 2016

Saul Bürgermeister	Stadt Hemmoor (L.S.)	Brauer Stadtdirektor
------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Achte Änderung- durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Achte Änderung- in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 22. September 2016

Stadt Hemmoor
Stadtdirektor
Brauer

139.

SATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 52 „Westersoder Schulstraße“ -Erste Änderung- vom 23. August 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. H 52 „Westersoder Schulstraße“ -Erste Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 24. August 2016

Saul Bürgermeister	Stadt Hemmoor (L.S.)	Brauer Stadtdirektor
------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan (S. 140) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 52 „Westersoder Schulstraße“ -Erste Änderung- durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 52 „Westersoder Schulstraße“ -Erste Änderung- in Kraft.

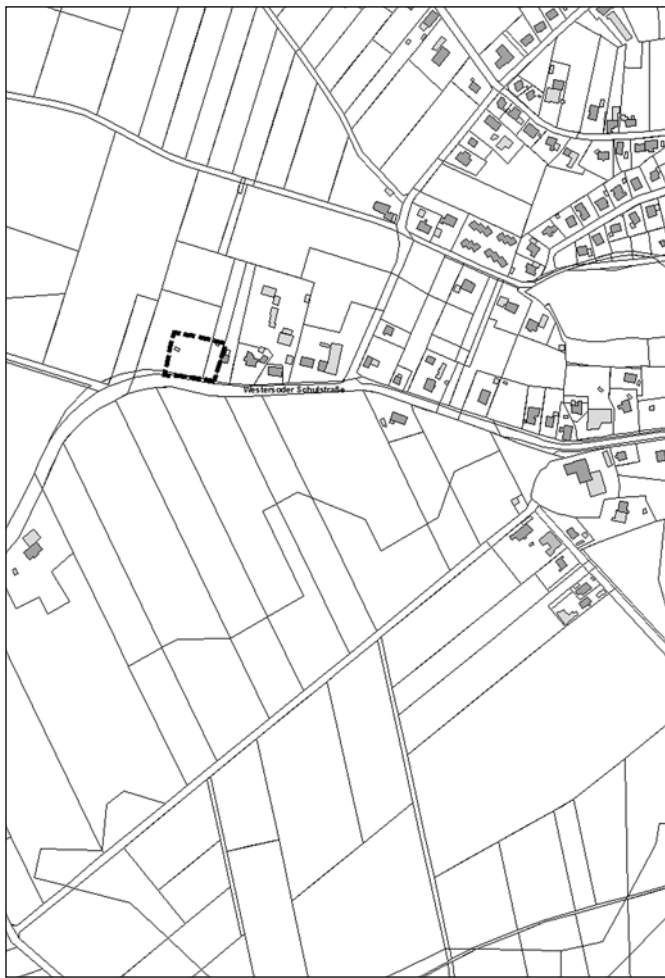
Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 22. September 2016

Stadt Hemmoor
Stadtdirektor
Brauer



140.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in der Sitzung am 29. August 2016 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.559.300	1.068.200	500	10.627.000
ordentl. Aufwendung.	10.045.000	651.900	155.900	10.541.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.056.800	1.068.000	0	10.124.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.325.200	641.400	120.100	9.846.500
Einzahlungen für Investitionen	630.000	0	0	630.000
Auszahlungen für Investitionen	1.382.900	310.500	0	1.693.400
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	710.000	310.500	0	1.020.500
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	315.200	200	0	315.400
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.396.800	1.378.500	0	11.775.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.023.300	952.100	120.100	11.855.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 710.000 Euro um 310.500 Euro erhöht und damit auf 1.020.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.718.100 Euro um 1.660.300 Euro vermindert und damit auf 8.057.800 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 47,5 % der Steuerkraftmesszahlen, die für die Berechnung der Kreisumlage für 2016 zu Grunde gelegt werden.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Cadenberge, den 29. August 2016

Samtgemeinde Am Dobrock

Peter Uhl

Allgemeiner Vertreter

(L.S.)

die/der Samtgemeindebürgermeister/in

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 9. September 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26. September bis 5. Oktober 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Cadenberge, den 22. September 2016

Samtgemeinde Am Dobrock
Die Samtgemeindebürgermeisterin/
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Uhl

141.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. September 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 06. September 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	637.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	692.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	596.900,00 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	642.700,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	25.000,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen auf	22.400,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	621.900,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	680.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 99.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe	(Grundsteuer A) 450 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	370 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Armstorf, den 06. September 2016

(L.S.)

Gemeinde Armstorf
Heino Klintworth
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 26. September bis 5. Oktober 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Armstorf, den 22. September 2016

Gemeinde Armstorf
Der Bürgermeister
Klintworth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

